



Anna-Wolf-Institut

Rechtliche Grundlagen

Gesetze und Empfehlungen



Anna-Wolf-Institut

- KMK-Gutachten 1960
- KMK-Empfehlung 1972
- Empfehlungen der Bundeskommission des Deutschen Bildungsrates 1973
- KMK-Empfehlung 1994
- Grundgesetzänderung (1994)
- Landesverfassung Baden-Württemberg
- Schulgesetz Baden-Württemberg
- Schulgesetzänderung (seit 2015/2016)

KMK-Gutachten 1960



Anna-Wolf-Institut

- Gutachten zur Ordnung des Sonderschulwesens
 - empfiehlt „in ihrer pädagogischen Arbeit eigenständige Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen (Schulen, Klassen oder Gruppen) für schulpflichtige Kinder oder Jugendliche, deren Gesamtperson oder deren einzelne Fähigkeiten sich wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung in den allgemeinen Schulen nicht oder nicht mit genügendem Erfolg entfalten können oder die durch ihr vermindertes Leistungsvermögen oder ihr gemeinschaftsstörendes Verhalten die Entwicklung ihrer Mitschüler erheblich hemmen oder gefährden.“
 - Eigencharakter der Sonderschule

KMK-Empfehlung 1972



Anna-Wolf-Institut

- „Die Sonderschulen sollen das Recht des behinderten Menschen auf eine seiner Begabung und Eigenart entsprechende Bildung und Erziehung verwirklichen. Sie sind Stätten der Habilitation und Rehabilitation in Familie, Wirtschaft und Gesellschaft. Eine der individuellen Eigenart der Schüler gemäße Bildung soll sie zu sozialer und beruflicher Eingliederung führen und ihnen zu einem erfüllten Leben verhelfen.“

KMK-Empfehlung 1972



Anna-Wolf-Institut

- “In die Sonderschule werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die infolge einer Schädigung in ihrer Entwicklung und in ihrem Lernen so beeinträchtigt sind, dass sie in den allgemeinen Schulen nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können.”

KMK-Empfehlung 1972



Anna-Wolf-Institut

- „Die Sonderschulen sind entstanden, weil die allgemeinen Schulen den behinderten Schülern nicht gerecht werden konnten, so dass besondere Schulen mit eigener Zielsetzung, eigenen Methoden und mit eigens ausgebildeten Lehrern erforderlich wurden.“

Empfehlung der Bundeskommision 1973



Anna-Wolf-Institut

- neue Konzeption zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher
- weitmögliche gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten
- schulische Integration statt Isolation

Empfehlung der Bundeskommmission 1973



Anna-Wolf-Institut

- “die Integration Behinderter in die Gesellschaft ist eine der vordringlichsten Aufgaben jedes demokratischen Staates”
- Umsetzung durch Binnendifferenzierung, Individualisierung, kooperative Schulzentren

KMK-Empfehlung 1994



Anna-Wolf-Institut

- statt *Sonderschulbedürftigkeit* wird von *Sonderpädagogischem Förderbedarf* gesprochen
- ist nicht an Sonderschulen gebunden

Grundgesetz

- Artikel 2

Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt

Grundgesetz

- Artikel 3

Gleichheit vor dem Gesetz;
Gleichberechtigung von Männern und
Frauen; Diskriminierungsverbote

(3) Niemand darf wegen seines
Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner
Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und
Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen
oder politischen Anschauungen benachteiligt
oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen
seiner Behinderung benachteiligt werden.

Grundgesetz

- Artikel 6

Ehe und Familie; nichteheliche Kinder

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Landesverfassung



Anna-Wolf-Institut

- Artikel 11
 - (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.
 - (2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.

Landesverfassung

- Artikel 15

(3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

Schulgesetz Ba-Wü

- § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

AUFGABENFELD REGIONALKOORDINATION INKLUSION

Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot §1 SBA-VO

BERATUNG der Erziehungsberechtigten durch die Schulaufsichtsbehörde §11 SBA-VO

Wahlrecht der Erziehungsberechtigten §12 SBA-VO: *Wunsch* der Erziehungsberechtigten ist handlungsleitend

Bildungsangebot einer allgemeinen Schule (Inklusion): Ausübung des Wahlrechts durch Erklärung ggü. der Schulaufsichtsbehörde §13(1)

Bildungsangebot an einem SBBZ (staatl. bzw. private Schulen)

BILDUNGSWEGEPLANUNG durch die Regionalkoordinatoren unter folgenden Prämissen:
Abgestimmte und raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung / bei zieldifferentem BA ist Bildungsangebot grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren / personelle und sächliche Voraussetzungen müssen hergestellt werden können – Abstimmung und Koordination mit

Erziehungsberechtigte
Aktuell besuchter Schule, versorgendem SBBZ
aufnehmender Schule, Schul- und Leistungsträger

Zuständigem Schulrat
allg. Schule / SBBZ

DURCHFÜHRUNG DER BILDUNGSWEGEKONFERENZ (BWK) §15 SBA-VO

Versand der Lernortfestlegung durch SSA an Eltern, aufnehmende und abgebende Schule und versorgendes SBBZ

